

Hygiene- und Abstandsregeln für die in den Räumen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführten Klausuren (Stand: 09.11.21)

1. Für Klausuren dürfen ausschließlich genutzt werden:
 - a) die Aula mit maximal 64 Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmern (acht Reihen zu acht Tischen)
 - b) und nur im Ausnahmefall Hörsaal 1 mit maximal 28 Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmern (sieben Reihen zu vier Tischen) oder Hörsaal 2 mit maximal 16 Klausurteilnehmern (in der im Raum vorgegebenen Sitzordnung).
2. Vor einer Klausur sind die Räume gründlich durch Putzkräfte zu reinigen.
3. Vor einer Klausur sind die Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmer darauf hinzuweisen,
 - a) dass die Teilnahme an der Klausur nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich ist (3G-Regel)
 - b) dass die üblichen Maßnahmen hinsichtlich der persönlichen Hygiene und hinsichtlich der Husten- und Niesetikette einzuhalten sind,
 - c) dass nur die im Keller ausgewiesenen Toiletten benutzt werden dürfen und zwar am besten vor Eintritt in den Prüfungsraum,
 - d) dass bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) in keinem Fall an der Klausur teilgenommen werden darf,
 - e) dass beim Auftreten von Krankheitssymptomen während der Klausur umgehend mit Abstand die Aufsicht zu informieren und der Raum zu verlassen ist und
 - f) dass in den Fällen 3c) und 3d) ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, um den Prüfungsversuch nicht zu werten.
4. Vor der Klausur sind die Arbeitsplätze so anzulegen, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Dabei ist auch den Abstand zu Durchgängen zu achten. Die in den Klausurräumen festgelegte Sitzordnung darf nicht verändert werden.
5. Vor der Klausur sind die Räume ausreichend zu lüften. Während der Klausur erfolgt möglichst alle 30 Minuten eine fünfminütige Stoßlüftung; wenn es die Witterung zulässt werden die Fenster während der Klausur offen gehalten.
6. Innerhalb der Universitätsgebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Am Arbeitsplatz kann die Maske während der Prüfung abgenommen werden.
7. Eine mögliche Identitätskontrolle der Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmer erfolgt wenn sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem Platz befinden.
8. Räume sind wenn möglich mit Ein- und Ausgang zu versehen (Einbahnstraßenregelung). An den Eingängen stehen Handdesinfektionsmittel bereit.
9. Der Zutritt zum Gebäude und dann zu den Räumen erfolgt einzeln nacheinander.
10. Die Aufsicht stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt Abstände eingehalten werden.
11. Klausurteilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich mindestens 15 Minuten vor Klausurbeginn vor dem Haupteingang der Universität einzufinden und dort unter Einhaltung des Mindestabstandes bis zu ihrem Einlass zu warten. Beim Einlass kann der 3G-Status nach Art. 3a) überprüft werden
12. Während der Klausur ist der Gang zur Toiletten nur einzeln erlaubt. Die Klausurteilnehmerin oder der Klausurteilnehmer muss die Prüfungsaufsicht per Handzeichen informieren. Das Verlassen des Prüfungsraums zur Toilettennutzung ist erst nach Genehmigung durch die Prüfungsaufsicht erlaubt.
13. Nach dem Ende der Klausur erfolgt das Verlassen der Räume und des Gebäudes ebenfalls einzeln. Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmer werden gebeten, bis zum Verlassen der Räume sitzenzubleiben und dann umgehend das Gebäude zu verlassen.
14. Die Aufsicht achtet darauf, dass sich im Zusammenhang mit dem Verlassen des Gebäudes keine Gruppen bilden